

Satzung des „Polnisch-Deutschen Filmvereins Villingen-Schwenningen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Polnisch-Deutscher Filmverein Villingen-Schwenningen".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-polnischen Kunst und Kultur, insbesondere des deutsch-polnischen Filmes, die Förderung der internationalern Gesinnung, sowie die Förderung der europäischen Idee.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung, Realisierung und Präsentation gemeinsamer, polnisch-deutscher Filmprojekte, sowie gegenseitige Besuche in Polen und Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.
Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.
- 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Europa-Union Deutschland e.V.“
und/oder
an die Initiative „Bürger-Engagement für ehemalige Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer in Osteuropa“ des Vereines „KONTAKTE-KOHTAKTbI e.V. Verein für Kontakte zu Ländern der ehemaligen Sowjetunion e.V.“,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Satzung des „Polnisch-Deutschen Filmvereins Villingen-Schwenningen“

- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4.4 Vor dem Ausschluss ist der Betroffene schriftlich zu hören; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Fördergelder von Institutionen, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Die Erhebung einer Sonderumlage ist im Einzelfall bis zu einer Obergrenze von € 150,00 möglich.
- 5.3 Über die Höhe der Beiträge, der Umlage und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern.
- 7.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Satzung des „Polnisch-Deutschen Filmvereins Villingen-Schwenningen“

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandsmitglieder

- 9.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.
- 10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt den Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung;

Satzung des „Polnisch-Deutschen Filmvereins Villingen-Schwenningen“

d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;

e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

- 11.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 12.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 12.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 13.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.01.2011 errichtet.